



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

VII. Rechtswissenschaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

auch Raum in der Musikabteilung der Staatsbibliothek zur Verfügung stehen wird. Nach einer derartigen Zusammenfassung ist ein kräftiger personeller Ausbau des Unternehmens dringend erwünscht.

b) Die Aufgabe des Johann-Sebastian-Bach-Instituts in Göttingen (Nr. 72), des Beethoven-Archivs in Bonn (Nr. 71), des Joseph-Haydn-Instituts in Köln (Nr. 74) und der Editionsleitung der Neuen Mozart-Ausgabe in Augsburg (Nr. 69) besteht jeweils in der Edition des Gesamtwerkes eines Komponisten.

Die Institute haben sich bewährt und sind zum Teil internationale Zentren für ihr Gebiet. Sie werden bereits jetzt mit öffentlichen Mitteln gefördert. Diese Zuschüsse sollten in Zukunft gesteigert werden, damit die Herausgabe der Gesamtwerke beschleunigt werden kann. An der Rechtsform der Institute (Verein bzw. Stiftung) jetzt etwas zu ändern, ist nicht notwendig. Es bleibt zu überlegen, wie das bei diesen Instituten gesammelte Material später an die oben empfohlene zentrale Stelle übergeben werden kann (vgl. S. 116).

Von einer Gründung neuer Institute für die Edition des Gesamtwerkes einzelner Komponisten sollte in Zukunft abgesehen werden.

F. VII. Rechtswissenschaft

Die rechtswissenschaftliche Forschung, deren hauptsächliches Forschungsmittel Bibliotheken sind, ist ganz überwiegend an den Hochschulen konzentriert. An den juristischen Fakultäten bestehen Bibliotheken, die das gesamte Gebiet der Rechtswissenschaft umfassen. In vielen Fällen sind die Bestände von Teilfächern (z. B. Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht, ausländisches Recht) aus der allgemeinen Seminarbibliothek ausgegliedert und einzelnen Hochschulinstituten zugeordnet. Sie dienen zum Teil der Pflege von Forschungsrichtungen, die die örtliche juristische Fakultät als Schwerpunkt betrachtet, zum Teil verdanken sie ihr Entstehen Berufungszusagen. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Abspaltung von Spezialinstituten zweckmäßig ist, sollte der Grundsatz gelten, daß alle Teilfächer der Rechtswissenschaft im Bücherbestand einer Fakultät vertreten sind. Das entspricht auch den Anforderungen der Lehre, da die juristische Ausbildung einheitlich geblieben ist.

Die Einheitlichkeit der Lehre und der auf juristischem Gebiet noch bestehende enge Zusammenhang der Teilfächer auch in der Forschung schließen es nicht aus, daß neben den über alle Fächer sich erstreckenden Seminarbibliotheken einige Schwerpunkteinrichtungen der Forschung geschaffen werden, die Spezialaufgaben wahrnehmen können und so dazu beitragen, daß die Zusammenfassung der Forschung in den Seminaren im übrigen erhalten bleibt. Es hat sich in manchen Fällen als zweckmäßig erwiesen, solche Schwerpunkteinrichtungen der

Forschung als Institute außerhalb der Hochschule zu organisieren. Dafür waren verschiedene Gründe maßgebend. Es müssen sehr umfangreiche und stark spezialisierte Bestände an Büchern, Zeitschriften und Archivmaterial gesammelt und präsent gehalten werden. Diese Bestände müssen darüber hinaus dokumentarisch umfassend aufbereitet werden. Die Institute haben vielfach eine die Arbeitskraft ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter stark in Anspruch nehmende Gutachtertätigkeit zu leisten, wie beispielsweise in Fragen des ausländischen und internationalen Rechts, in großem Umfang auch für Behörden und Gerichte. Für solche Arbeiten ist ein ständiger Stab von Spezialisten erforderlich. Auch in Forschungsbereichen, in denen die Mitarbeit von Kreisen außerhalb der Hochschulen besonders erwünscht ist, kann sich eine Organisationsform empfehlen, die an die Hochschule angelehnt ist.

Die außerhalb der Hochschule organisierten Forschungseinrichtungen verdanken einem dieser Gründe ihr Entstehen. Sie können auch in Zukunft als Maßstäbe dienen. Dagegen sollte die Erwägung, einen Vermögensrechtsträger außerhalb der Hochschule zu schaffen, für sich allein kein ausreichendes Motiv zur Gründung einer solchen Einrichtung sein.

Fast alle in die Übersicht aufgenommenen Institute sind dem Recht fremder Staaten, der Rechtsvergleichung und dem internationalen Recht mit seinen Zweigen Völkerrecht und Kollisionsrecht gewidmet.

VII. 1. Ausländisches und internationales Recht

Die Max-Planck-Institute für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (Nr. 79) und für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (Nr. 80) haben in den rund 40 Jahren ihrer Tätigkeit die Stellung von Schwerpunkteinrichtungen auf den von ihnen betreuten Gebieten gewonnen. Sie besitzen vorzüglich ausgestattete Bibliotheken; das Material der internationalen Organisationen wird von ihnen umfassend aufbereitet. Gewisse Überschneidungen der Anschaffungen in den Grundlagenbeständen (Gesetzgebung und Rechtsprechung) sind nicht zu vermeiden; sie rechtfertigen sich auch durch die Erwägung, daß dieses Material an je einer Stelle in Nord- und Süddeutschland möglichst vollständig vorhanden und zugänglich sein sollte. Das Bestehen dieser Institute setzt der Entwicklung weiterer Einrichtungen für Rechtsvergleichung und Dokumentation auf denselben Gebieten Grenzen.

Das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (Nr. 78) erfüllt in seinem Fachbereich ebenfalls die Aufgaben eines Zentralinstituts für die Rechtsvergleichung. Das Institut entspricht damit, auch durch die Vorarbeiten für die Reform des Strafrechts, einem wichtigen Bedürfnis.

Das Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt a. M. (Nr. 76) ist aus einem Universitätsinstitut für internationales Privatrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung hervorgegangen und mit der Aufgabe verselbständigt worden, der Forschung des Wirtschaftsrechts, insbesondere des Rechts der Europäischen Gemeinschaften im Vergleich mit dem Wirtschaftsrecht der Vereinigten Staaten zu dienen. Die Rechtsvergleichung auf den Gebieten des Kartellrechts und des Aktienrechts wird gepflegt. Wegen dieser besonderen Aufgaben erfüllt das Institut eine nützliche Funktion.

Das neue Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M. (Nr. 77) dient der Erforschung der gemeinsamen Wurzeln der nationalen Rechtsordnungen in Europa. Es befindet sich z. Z. im Aufbau.

Die Förderung der genannten fünf Institute wird empfohlen.

Die Osteuropaforschung ist in dem Abschnitt Sprach- und Literaturwissenschaften, Völker- und Landeskunde (S. 104 ff.) behandelt. Verschiedene der dort erwähnten Einrichtungen befassen sich auch mit dem Recht der osteuropäischen Länder. Dies gilt insbesondere für das Institut für Ostrecht in München (Nr. 39) und das Osteuropa-Institut an der Freien Universität in Berlin (Nr. 34). Auf die Empfehlungen in dem genannten Abschnitt wird verwiesen.

VII. 2. Sondergebiete

Das Institut für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn (Nr. 81) befaßt sich mit den besonders dringend gewordenen Fragen dieses Fachgebiets. Durch die personelle Verbindung mit der Universität und durch seine Unterbringung ist das Institut mit der Hochschule verbunden. Die besondere Organisationsform als Institut „an“ der Universität ist wegen der unentbehrlichen sachlichen Verbindung mit der Wasserwirtschaft, die auch die Finanzmittel für das Institut zum größten Teil aufbringt, gerechtfertigt. Das Institut bedarf verstärkter Personal- und Sachmittel.

Das kriminalistische Institut in Wiesbaden ist eine Abteilung des Bundeskriminalamtes. Das wissenschaftliche Interesse an dieser Einrichtung besteht vor allem darin, daß die technischen Entwicklungen, die sich im Bereich der Kriminalistik vollziehen, als rechtspolitische Probleme im Bereich des Strafprozeßrechts auftreten. Das beim Bundeskriminalamt anfallende Material sollte in geeigneter Form wissenschaftlich ausgewertet werden. Dabei könnte man an ein Hochschulinstitut an einer benachbarten Universität denken, das mit dem Bundeskriminalamt eng zusammenarbeiten sollte.